

- e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt
- f) gegen § 18 Abs.1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs.1, § 33 Abs.1, § 34, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt
- g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht.

* (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

b) § 46 wird gegenstandslos.

c) Die §§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wer vorsätzlich Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern verunreinigt oder derartig verunreinigtes Wasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

(1) Wer fahrlässig Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheitserregern verunreinigt oder derart verunreinigtes Wasser abgibt und dadurch die im § 47 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf

Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Wasserrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

37. Die §§ 62 und 63 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) erhalten folgende Fassung:

„§ 62

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich

1. ein Luftfahrzeug ohne die nach den §§ 20 ff. erforderliche Erlaubnis führt oder führen läßt oder bedient oder ohne die nach § 25 erforderliche Zulassung im Flugbetrieb einsetzt
2. Gegenstände der im § 38 genannten Art ohne Genehmigung in einem Luftfahrzeug mitführt
3. Luftbildaufnahmen ohne die nach § 40 erforderliche Genehmigung herstellt, vervielfältigt oder veröffentlicht
4. als Luftfahrzeugführer ohne die nach § 45 erforderliche Genehmigung die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik überfliegt oder Luftsperrgebiete (§ 35 Abs. 2) oder Gebiete mit Flugbeschränkung (§ 35 Abs. 3) entgegen den Beschränkungen befliegt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 63

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt erlassenen Bestimmungen verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

38. § 13 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt